

Hygieneplan Corona für die KGS Donatusschule

VORBEMERKUNG

Unsere Grundschule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Wir nehmen die Hygienehinweise sehr ernst. Schulleitung sowie Pädagogen und Pädagoginnen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Hinweise von den Schülerinnen und Schülern ernst genommen und umgesetzt werden.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an unserer Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz im Unterricht
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Wegeführung
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Konferenzen und Gremien schulischer Mitwirkung
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Sollten bei Kindern während der Schulzeit o.g. Krankheitszeichen auftreten, werden diese sofort in einem separaten Raum (Flötenraum) isoliert und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen Kinder ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Treten keine weiteren Symptome auf, nehmen die Kinder wieder am Unterricht teil.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu seinen Mitmenschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Treppenläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen auf dem gesamten Schulgelände sowie bei der Schülerbeförderung getragen werden. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken im Klassenraum nicht nötig. Das Lehrpersonal kann im Unterricht die Maske abnehmen, sowie es den Mindestabstand zu den Kindern einhalten kann. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Ein Kind sollte mindestens 2 Masken pro Tag mit sich führen, um bei Bedarf einen Wechsel vornehmen zu können.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Die Klassen werden in ihrem jeweiligen Klassenverband unterrichtet. Nur im Klassenraum dürfen die Abstandsregeln zwischen den Kindern außer Acht gelassen werden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten eine Stoßlüftung, soweit es möglich ist in Form einer Querlüftung, von fünf Minuten bei weit geöffneten Fenstern vorgenommen werden. In den Pausen soll während der gesamten Zeit stoß- bzw. quergelüftet werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung (regelt der Schulträger)

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Es finden regelmäßige Kontrollen durch die Schulleitung und den Hausmeister statt.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die

entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. An unserer Schule wird am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur je ein(e) einzelne(r) Schülerin und Schüler aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Nach aktuellem Stand werden den Gruppen folgende Toiletten zugewiesen:

Klassen 3a, 3b und 1a	Toilette auf dem Flur im Gebädetrakt A Bauteil 1. OG
Alle anderen Klassen	Toiletten im Foyerbereich

4. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht nötig. Das Lehrpersonal kann im Unterricht die Maske abnehmen, sowie es den Mindestabstand zu den Kindern einhalten kann.

Um eine Mischung der Kinder innerhalb der Klasse zu vermeiden, sollen Sozialformen wie z.B. Sitzkreis und Gruppenarbeit möglichst entfallen. Partnerarbeit darf stattfinden.

Sportunterricht ist möglichst im vollen Umfang wieder möglich. Kontaktsport soll nicht durchgeführt werden. Technische und taktische Elemente kontaktintensiver Sportarten können in Kleingruppen thematisiert werden. Unterrichtsreihen im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ sollen zurückgestellt werden. Handhygiene ist nach dem Sportunterricht zwingend erforderlich. Der Schwimmunterricht soll stattfinden.

Im Musikunterricht ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Beim Singen im Freien sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten müssen im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten beachtet werden (s. CoronaSchVO, insbesondere §8 Abs. 5)

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss ein MNB getragen werden, daher kann eine Durchmischung von Klassen stattfinden. Zwei versetzte Pausenzeiten pro Pause können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer.

Sowohl vor als auch nach der Pause waschen sich die Kinder die Hände.

Die Pausenzeiten finden wie folgt statt:

Hofpause	Uhrzeit	Klassen
1. Pause	9.20 Uhr - 9.40 Uhr	1a, 1b, 2a, 2b
	9.45 Uhr - 10.05 Uhr	3a, 3b, 4a, 4b
2. Pause	11.30 Uhr - 11.45 Uhr	1a, 1b, 2a, 2b (Grüner Hof)
		3a, 3b, 4a, 4b (Schulhof)

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei Personengruppen mit bestimmten Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Betroffene Lehrkräfte können auf der Grundlage einer individuellen Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung durch die Vorlage eines neuen ärztlichen Attestes vom Präsenzunterricht befreit werden.

Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einem Arzt/Ärztin wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer im Haushalt lebenden Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

8. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Wir haben ein Konzept zur Wegeführung entwickelt, welches den spezifischen räumlichen Gegebenheiten der Schule angepasst ist. Dies sieht folgende Maßnahmen vor:

Abstandmarkierungen, Wegweiser sowie Pfeilmarkierungen auf dem Boden sorgen für räumliche Trennungen von Schülern und Schülerinnen sowie den Beschäftigten in den Fluren und im Treppenhaus.

Der offene Anfang wird von 7.45 Uhr – 8.15 Uhr angesetzt, um eine Entzerrung beim Eintreffen der Kinder zu ermöglichen. Auf dem Schulweg gilt bis in die Klasse, den Abstand einzuhalten sowie einen MNS zu tragen.

Es ist jeweils der kürzeste Weg zum Klassenraum zu wählen.

Der Hausmeister öffnet die Schultore von 7.30 Uhr – 8.30 Uhr sowie von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr, um den Kindern beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes die Einhaltung des Mindestabstandes zu ermöglichen.

8. KONFERENZEN UND GREMIEN SCHULISCHER MITWIRKUNG

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule da. Daher ist es, unter Wahrung der geltenden Hygienevorgaben (Mindestabstand soweit wie möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch Elternvertreter das Recht haben, die Schule zu betreten.

9. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VORGEHEN BEI AUFGETRETENDEN CORONA-FÄLLEN; MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sollten bei Kindern während der Schulzeit Krankheitszeichen auftreten, werden diese sofort in einem separaten Raum (Flötenraum) isoliert und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen Kinder ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Treten keine weiteren Symptome auf, nehmen die Kinder wieder am Unterricht teil.

Anlage:

Damit die Verfolgung der Infektionsketten gewährleistet werden kann, dürfen Eltern und andere Personen nur nach Anmeldung (bei der Klassenleitung, der Sekretärin oder der Schulleitung) das Schulgelände betreten. Diese müssen dann in der Schule schriftlich erfasst werden. Die Dokumentation muss vier Wochen lang aufgehoben werden.